

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Behörde aus den ehrenhaftesten und verständigsten Personen dieser Classe über Vorschlag der Gehilfen und nach eingeholtem Gutachten des Genossenschafts-Vorstandes.

Ist ein Mitglied des Genossenschafts-Gerichtes bei einer zu verhandelnden Streitsache selbst betheiligt, so darf es bezüglich dieses Falles an der Verhandlung und Entscheidung des Genossenschafts-Gerichtes nicht theilnehmen.

Den Vorsitz in dem Genossenschafts-Gerichte führt der Genossenschafts-Vorsteher. Die Erkenntnisse des Genossenschafts-Gerichtes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Entscheidungsfähigkeit des Genossenschafts-Gerichtes ist die Anwesenheit des Gerichts-Vorsteher und wenigstens zweier Gerichts-Mitglieder nothwendig, deren Eines dem Genossenschafts-Vorstande und Eines dem Stande der Gehilfen angehören muß.

§. 47.

Versfahren.

Die Streitsache ist in der Regel mündlich vor dem Genossenschafts-Vorsteher anzubringen. Hierüber sowie über eine schriftliche Klage liegt ihm ob, zunächst die gütliche Beilegung der Streitsache zu versuchen, und erst, wenn dieser Versuch nicht gelingt, den Gegenstand dem Genossenschafts-Gerichte zuzuweisen, und zugleich dieses zu einer Gerichtssitzung zu berufen, und hierzu die betheiligten Parteien vorzuladen.

§. 48.

Haben sich Kläger und Geßlagter vor der Gerichtssitzung ausgeglichen, so haben sie darüber bei sonstiger Ordnungsstrafe von Einem bis fünf Gulden dem Genossenschafts-Gerichte rechtzeitig die Anzeige zu machen.

Einer gleichen Ordnungsstrafe unterliegen die Parteien wenn sie zu der anberaumten Gerichtssitzung nicht erscheinen und dieselben sind zu einer neuerlichen Gerichtssitzung unter